



Protokollauszug vom

28. Februar 2022

Parl-Nr. 2022.1

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag F. Helg (FDP), Ch. Maier (FDP), M. Della Vedova Mumenthaler (GLP), G. Gisler (SVP), A. Zuraikat (die Mitte/EDU) und D. Roth-Nater (EVP) betreffend Regelung des Stadtparlaments zum Übergang zur neuen Schulorganisation

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 beschlossen:

1. Es wird nachfolgende Verordnung betr. Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlassen:

Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b. und g. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Beschluss regelt den Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 für die Zeitspanne ab der rechtskräftigen Wahl der Mitglieder der Schulpflege bis zum Amtsantritt der Schulpflege.

Art. 2 Konstituierung im Allgemeinen

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl der Mitglieder der Schulpflege konstituiert sich die Schulpflege provisorisch. Nach dem Amtsantritt erfolgt die definitive Konstituierung der Schulpflege.

² Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates spätestens anfangs Mai 2022 bestimmt wird.

Art. 3 Provisorische Konstituierung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege lädt möglichst zeitnah zu einer Sitzung ein, an der sich die Schulpflege provisorisch konstituiert und die weiteren Tätigkeiten bis zum Amtsantritt plant. Diese Sitzung findet spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai 2022 statt.

Art. 4 Vorbereitende Tätigkeiten nach der provisorischen Konstituierung

¹ Nach der provisorischen Konstituierung nimmt die Schulpflege alle vorbereitenden Tätigkeiten anhand, die einen schnellen Übergang zur Schulorganisation gemäss Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sicherstellen.

- ² Zu diesen vorbereitenden Tätigkeiten gehören insbesondere
- a. die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens für die Leitungen Bildung und für den Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege,
 - b. die Koordination des Termins und der Modalitäten der Amtsübergabe von der Zentralschulpflege zur Schulpflege,
 - c. die organisatorische Regelung für die Übergangszeit, solange die Leitungen Bildung und der Schreiber oder die Schreiberin der Schulpflege noch nicht im Amt sind; dabei sollen für die Übergangszeit in personeller Hinsicht Lösungen angestrebt werden, welche die definitive Einsetzung der Leitungen Bildung und des Schreibers oder der Schreiberin der Schulpflege nicht präjudizieren.

³ Die Schulpflege kann Ausschüsse mit Mitgliedern der Schulpflege einsetzen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung

¹ Die Schulpflege sorgt für eine rechtzeitige Information zu ihrer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat und den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten. Sie hört den Stadtrat an, soweit Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sind.

Art. 6 Unterstützung durch die Verwaltung

¹ Die Departemente und Verwaltungsabteilungen unterstützen die Schulpflege auf deren Ersuchen hin für die vorbereitenden Tätigkeiten bis zum Amtsantritt.

Art. 7 Arbeitszeit

¹ Die bis zum Amtsantritt geleistete Arbeitszeit ist im Rahmen der Jahresarbeitszeit bis Ende 2023 auszugleichen.

2. Die Verordnung gemäss Ziff. 1 tritt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2023.

3. Der Beschlussantrag 2022.1 wird als erledigt abgeschrieben.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Schule und Sport, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.